

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zhref.ch
www.zhref.ch

Kirchenrat

Protokollauszug

12. Juli 2023

Beschluss: KR 2023-419; Geschäft-
/Dossier: 2023-220; Aktenplan: 1.8.1
IDG-Status: öffentlich; Ref: STG
Publikation: integral

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zell: Pfarrstellenzuteilung 2024-2028 gemäss Art. 117 Abs. 4 (Phase 2)

Ausgangslage

Ausgehend vom mittleren Quorum von 1'550 Mitgliedern stehen für die Amtsperiode 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer insgesamt 249.1 Vollzeitstellen zur Verfügung. In Phase 1 der rein rechnerischen Zuteilung gemäss Art. 117 Abs. 1–3 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) wurden davon 22'900 Pfarrstellenprozent benötigt (Beschlüsse des Kirchenrates vom 19. April 2023).

In Phase 2 verfügt der Kirchenrat über die Möglichkeit, den Kirchgemeinden weitere Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zuzuteilen. Mit Beschluss vom 8. Mai 2019 legte der Kirchenrat das für die Gesuchstellung massgebende Verfahren fest. Dieses orientiert sich an § 55 der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche (PfrVO; LS 181.402). An diesem Verfahren ist festzuhalten.

Ende April 2023 informierte der Kirchenrat die Kirchgemeinden über das Verfahren der Gesuchstellung und über die erforderlichen Unterlagen. Die Kirchenpflegen haben in einem Gesuch um Zuteilung von weiteren Pfarrstellenprozentsen gemäss Art. 117 Abs. 4 KO beizubringen (alternativ oder kumulativ):

- eine Darlegung, dass die Kirchgemeinde diese Pfarrstellenprozente zur Entwicklung eines kirchlichen Ortes oder einer neuen kirchlichen Form im Rahmen eines nachhaltigen Gemeindeaufbaus nach lebensweltlichen Gesichtspunkten und mit überprüfbaren Ergebnissen verwendet,
- eine Darlegung, dass die Kirchgemeinde eines oder mehrere Projekte im Rahmen eines besonders nachhaltigen Gemeindeaufbaus mit überprüfbaren Ergebnissen und Ausstrahlung über die Kirchgemeinde hinaus verfolgt,
- eine Darlegung, dass sich die Zuteilung weiterer Stellenprozente aufgrund aussergewöhnlicher Verhältnisse in der Kirchgemeinde oder aus zwingenden Gründen aufdrängt,
- eine Darlegung, dass bezüglich einer Pfarrperson ein Härtefall vorliegt,
- den Nachweis, dass die Kirchgemeinde in einem angemessenen Umfang Eigenleistungen nachweisbar für den geltend gemachten Zweck erbringt und hierfür einen Schwerpunkt im Gemeindeaufbau bildet.

Zudem sind einem Gesuch beizulegen:

- eine Stellungnahme des Pfarrkonvents und des Gemeindegemeinderats,
- soweit erforderlich die Beschlüsse der Kirchgemeinde betreffend die Übernahme der Leistungen im Zusammenhang mit der Wohnsitzpflicht sowie der Amtswohnung und den Amtsräumen gemäss Art. 122 und 247 KO,
- eine Aufstellung über die Anzahl und die Stellenpensen der Angestellten im kirchenmusikalischen, diakonischen und katechetischen Dienst der Kirchgemeinde.

Mit Beschluss KR 2023-226 vom 19. April 2023 wurden der Kirchgemeinde Zell 100 Pfarrstellenprozent für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer gemäss Art. 117 Abs. 1–3 KO zugeteilt. Sie reichte ein Gesuch betreffend die Zuteilung von 20 weiteren Pfarrstellenprozent gemäss Art. 117 Abs. 4 KO ein.

Beurteilung des Gesuchs

Das Gesuch erfüllt die Kriterien, die zur Zuteilung zusätzlicher Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO angewendet werden, wie folgt:

| Kriterium | Erfüllung |
|---|-----------|
| Entwicklung eines kirchlichen Ortes oder einer neuen kirchlichen Form | Nein |
| Projekte im Rahmen eines besonders nachhaltigen Gemeindeaufbaus | Nein |
| besonderer Verhältnisse in der pfarramtlichen Tätigkeit | Nein |
| Härtefall für eine Pfarrperson | Nein |
| Eigenleistungen nachweisbar für den geltend gemachten Zweck | Nein |

Erwägungen des Kirchenrates

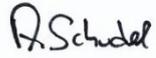
Die Erweiterung des Projekts "Chile andersch" und das Projekt "Dorfplatz" enthalten gute Ideen und basieren auf nachvollziehbaren Analysen und Einschätzungen. Zurzeit sind sie jedoch noch im Ideen- und Planungsstadium. Konkrete Ergebnisse liegen noch kaum vor. Somit erfüllen sie keines der Kriterien, die der Kirchenrat für die Zuteilung zusätzlicher Pfarrstellenprozente anwendet. Es kann aber sein, dass die Kirchgemeinde das Projekt so vorantreiben kann, dass daraus ein neuer kirchlicher Ort mit überprüfbar Ergebnissen oder ein Projekt im Rahmen eines besonders nachhaltigen Gemeindeaufbaus entsteht und somit die Kriterien für die Zuteilung weiterer Pfarrstellenprozente im Laufe der Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer erfüllt werden. Die Abteilung Kirchenentwicklung der Gesamtkirchlichen Diensten unterstützt die Kirchgemeinde gerne in der weiteren Entwicklung des Projekts. Die Kirchenpflege kann gemäss § 55 PfrVO in Verbindung mit Art. 117 Abs. 4 KO jederzeit ein Gesuch auf Zuteilung weiterer Pfarrstellenprozente stellen, sollte sich eines der Projekte so entwickeln, dass die Kriterien für weitere Pfarrstellenprozente erfüllt sind. Möglicherweise eignen sich die beschriebenen Projekte auch dazu, einen Finanzbeitrag aus dem Diakoniekredit zu beantragen.

Der Kirchenrat beschliesst:

1. Dem Gesuch der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zell um zusätzliche Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer wird nicht stattgegeben.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Kirchenrat des Kantons Zürich, via E-Mail: kirchenrat@zhref.ch, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zell, Hans-Ulrich Menzi, Präsident der Kirchenpflege, via E-Mail: praesidium@kirchgemeindegzell.ch.

- Bezirkskirchenpflege Winterthur, Jürg Bosshardt, Präsident, via E-Mail:
juerg.bosshardt@zhref.ch.
- Pfrn. Esther Cartwright Merz, Dekanin des Pfarrkapitels Winterthur, via E-Mail:
esther.cartwright@reformiert-winterthur.ch.

Für richtigen Auszug



Arnold Schudel
Kirchenratskanzlei